

# RS Vwgh 1997/1/15 94/13/002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §260 Abs2;

BAO §287;

BAO §93 Abs3 lita;

## Rechtssatz

Ist die Berufungsentscheidung gemäß § 260 Abs 2 BAO durch einen Berufungssenat zu fällen, so hat die im§ 287 BAO geregelte Beratung und Abstimmung des Berufungssenates die in Aussicht genommene Entscheidung hinsichtlich ihres Spruches und der wesentlichen Teile der Begründung zu umfassen. Die schriftliche Ausfertigung der Berufungsentscheidung hat neben dem vom Berufungssenat beschlossenen Spruch auch die in der Beschußfassung des Senates gedeckte Begründung zu enthalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994130002.X02

## Im RIS seit

05.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)